

FAQs: Chor- und Bläserproben unter der Niedersächsischen Corona-Verordnung (kurz: NDSCovVO) in der Fassung vom 30. November 2021

Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich auf die o. g. Verordnung. Für die Richtigkeit und Gültigkeit wird keine Gewähr übernommen.

Was ist neu an der aktuellen Verordnung?

Die gravierendste Änderung ist sicherlich der Wegfall der Abstands- und Maskenbefreiung für geimpfte und genesene Personen. Weiterhin gibt es unter Warnstufe 1 ab einer Anzahl von mindestens 25 teilnehmenden Personen eine Zutrittsbeschränkung auf Geimpfte und Genesene. Bei Warnstufe 2 reduziert sich dies auf 15 und bei Warnstufe 3 auf 10 Personen. Ab Warnstufe 2 erhöht sich die Maskenvorschrift bei öffentlichen Veranstaltungen auf den Standard FFP2. Ebenso kann ab dieser Warnstufe der Zutritt nur unter 2-G-plus erfolgen, d. h. Geimpfte und Genesene benötigen zusätzlich noch den Nachweis einer negativen Testung gemäß § 7 der Landesverordnung. Grundsätzlich weist die Landesverordnung nur wenig Bezüge zum Chorsingen auf. Die nachfolgenden Empfehlungen sind deshalb auch weiterhin dem Gedanken des vorbeugenden Infektionsschutzes verpflichtet.

Wer darf derzeit allgemein an Chorproben teilnehmen?

Entsprechend dem o. g. bis zum Erreichen der entsprechenden Grenzwerte: Alle zweifach Geimpften (ab dem 15. Tag nach Impfung), alle Genesenen mit einfacher Impfung (ab dem 15. Tag nach Impfung), alle Genesenen (max. 6 Monate nach Feststellung mit entsprechender Genesenen-Bescheinigung) sowie alle nach den vorgeschriebenen Verfahren negativ getesteten Personen. Das Bistum Osnabrück empfiehlt, unabhängig von der Anzahl der sich versammelnden Personen den Zutritt für die Mitsingenden auf Menschen mit gültigem Impf- bzw. Genesennachweis zu begrenzen.

Wie sieht es mit Chorproben unter Anwendung der 2G-Regel aus?

In der jetzigen Situation mit Warnstufe 1 ist also ab einer Gruppengröße von 25 Personen der Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene möglich. Wie bereits erwähnt, gelten aktuell auch für diese Gruppen im Innenraum das Abstands- und das Maskengebot.

Nach § 8 Abs. 9 Satz 3 können dienstleistende Personen, die weder geimpft noch genesen sind, bei tagesaktueller Testung nach PoC-Verfahren und verpflichtendem, dauerhaftem Tragen einer mindestens medizinischen Maske auch unter 2G tätig sein (analog der 3-G-Regel). Wir empfehlen, dies Verfahren auch auf entsprechende Chorleiter*innen anzuwenden und auch diejenigen einzubeziehen, die unentgeltlich Chorproben leiten. Sollte ein Mindestabstand von 2,5 Metern zum Chor nicht eingehalten werden, muss verpflichtend eine FF2-Maske getragen werden. Losgelöst davon ist zu klären, ob entsprechende Chorleiter*innen nach dem Hygienekonzept des Veranstaltungsortes gegenwärtig überhaupt Zutritt zur Örtlichkeit haben!

Welche zulässigen Testverfahren gibt es?

1. Möglichkeit: negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden, Bestätigung des Ergebnisses durch durchführende Stelle, Vorlage der Bestätigung vor dem Betreten des Probenareals
2. Möglichkeit: negativer PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung an dafür vorgesehenen Orten, Vorlage der Bestätigung (max. 24 Stunden) vor Betreten des Probenareals
3. Möglichkeit: negativer Selbsttest (zugelassenen Anbieter) unter Anwesenheit einer autorisierten Veranstaltungskraft bzw. Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines anderen autorisierten Betreibers (max. 24 Stunden) vor Betreten des Probenareals.

Wer kommt finanziell für die etwaigen Testungen auf?

Seit Mitte November 2021 sind die Testangebote der öffentlichen Schnelltestzentren wieder kostenfrei. Schülerinnen und Schüler sind unter Vorlage ihres Schülerscheines mit Blick auf die schulische Testpflicht von einer zusätzlichen Testpflicht im Sinne der 3-G-Regel befreit.

Welche Dokumentationspflicht gibt es?

Gemäß dem Hygienekonzept für Chorproben sind die Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Veranstaltungszeit und -ort) zu erfassen. Dies soll nach § 6 Abs. 1 Satz 8 im Regelfall in digitaler Form (z. B. Corona-Warn-App) geschehen. In Einzelfällen besteht auch die Möglichkeit zur Erfassung in der Papierform.

Muss ich im Rahmen der Probe eine Maske tragen?

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht bei Veranstaltungen in Innenräumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ist der Sitzplatz der Probe eingenommen, kann die Maske abgelegt werden (vgl. § 4 Abs. 4). Auch beim Gesang kann die Maske abgenommen werden (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 9).

Auf Grund der aktuellen Situation empfehlen wir jedoch bei den Warnstufe 1 und 2 für vokale Proben im Bistum Osnabrück auch beim Singen das Tragen einer medizinischen Maske. Bei Vorliegen der Warnstufen 2 und 3 erfolgt der Zutritt zur Probe nur mit einer FFP2-Maske.

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Ausnahmen gelten für Personen mit entsprechendem ärztlichen Attest. Kinder unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen 6 und dem noch nicht vollendeten 15 Lebensjahr brauchen nur eine Alltagsmaske tragen. Diese Zielgruppe kann die Maske beim Singen abnehmen.

Wie ist es mit dem Singen in Gottesdiensten?

Das Singen von Chorgruppen im Gottesdiensten ist unter Beachtung des Mindestabstands grundsätzlich möglich. Gleichwohl raten wir unter der gegenwärtigen Situation dazu, auf größere Chorformationen im Gottesdienst zu verzichten. Zudem empfehlen wir, den Kreis der Mitsingenden auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken. Unter Berücksichtigung der o. g. Abstandsvorgabe sollte die Gruppengröße für Chöre im Gottesdienst in der jetzt eskalierenden Gesamtsituation (Warnstufen 1 und 2) im Bereich 8 bis max. 12 Personen liegen. Zu beachten ist ferner, dass im Rahmen eines erweiterten Hygienekonzeptes auf genügend Abstand zu anderen Mitfeiernden (mind. 4 Meter) sowie ein zeitlich getrenntes Einlassmanagement der Sänger*innen / Musiker*innen geachtet wird.

Was in Bezug auf Konzerte zu beachten?

Grundsätzlich empfehlen wir in der derzeitigen Situation der Pandemie, auf größere Chorkonzerte zu verzichten. Die o. g. Empfehlungen zum gottesdienstlichen Chorgesang können jedoch auf außerliturgische Einsätze von Chorgruppen übertragen werden. Nach § 8 Abs. 6b können geimpfte oder genesene Personen ohne Mindestabstand im Publikum sitzen, wenn sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen und keine verbale Interaktion zu erwarten ist.

Was muss ein Chor sonst noch beachten?

Wir empfehlen dringend, den Status aller beteiligten Personen verbindlich durch eine Vertrauensperson im Chor durchzuführen und das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren!

Welche Empfehlungen gibt es für Kinder- und Jugendchöre?

Nach dem aktuellen Rahmen-Hygieneplan für Schulen (Unterpunkt 2.10) darf bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch im niedersächsischen Schulunterricht ohne Maske gesungen bzw. mit Blasinstrumenten musiziert werden. Hierbei ist auf eine gleiche Ausrichtung der Mitwirkenden zu achten. In gleicher Weise kann bei kirchlichen Kinder- und Jugendchorproben verfahren werden. Öffentliche Auftritte sind im Schulkontext derzeit untersagt. Wir empfehlen deshalb an dieser Stelle deshalb auch den Verzicht auf größere kirchliche Aufführungen mit Kinder- und Jugendchören.

Wie lange gilt die o. g. Verordnung?

Zunächst bis zum 21. Dezember 2021.